



Allgemeine
Bedingungen

**Komfort
Wohnung
Ardennes-étape
Wohnungsversicherung
und -beistand**

03.2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
ERSTBEISTAND - 24/24	2	
„ALLGEFAHREN-DECKUNG“	2	
1. GRUNDSÄTZE	2	1.1. Eigentümersversicherung
	2	1.2. Mieterversicherung
	3	1.3. Einschätzung und Entschädigung der Schäden
	3	1.4. Indexierung der Beträge
2. AUSSCHLÜSSE	3	2.1. Allgemeine Ausschlüsse
	3	2.2. Generelle Beschränkungen
	4	2.3. Spezifische Beschränkungen
	4	2.4. Die Haftpflicht Dritten gegenüber
3. ZUSATZDECKUNGEN	5	3.1. Grundsätze
	5	3.2. Garantien
Gemeinsame Bestimmungen	7	
4. SCHADENSFÄLLE	7	
5. DER VERTRAG	7	5.1. Gesetzgebung
	8	5.2. Ihr Vertrag
	8	5.3. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
LEXIKON	13	

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem „Lexikon“ die Umschreibungen bestimmter Begriffe oder Ausdrücke zusammengefasst, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** dargestellt sind. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

ERSTBEISTAND - 24/24

Im **Schadensfall** kann der **Eigentümer** auf unsere Beistandsdienstleistungen zählen, unter der Bedingung, dass er **uns** vor jedem Einschreiten telefonisch unter **02/642 45 33** kontaktiert.

Falls Ihre Güter infolge eines **Schadensfalls** geborgen, zwischengelagert oder aufbewahrt werden müssen, organisieren und bezahlen **wir**

- bis in Höhe von maximal 1.000 EUR
 - die Bergung, Zwischenlagerung und Aufbewahrung der beschädigten Güter
 - die Anmietung eines Kleintransporters ohne Fahrer
 - die Beauftragung eines Umzugsunternehmens
 - die Überwachung der beschädigten Güter
 - die provisorische Abdichtung des **Gebäudes**.

„ALLGEFAHRENDECKUNG“

1. GRUNDSÄTZE

1.1. Eigentümerversicherung

Wir entschädigen den **Eigentümer** des **Gebäudes** für sämtliche Schäden am **Gebäude** und dessen **Inhalt** bis in Höhe der versicherten Beträge und der vorgesehenen Leistungsgrenzen, sofern sie von einem plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignis verursacht werden, für das eine Haftung des **Mieters** geltend gemacht wird und das auf einen nicht unter einen Ausschluss fallenden Schaden zurückzuführen ist

In diesem Fall verzichten **wir** auf jeden Regress gegen den haftbaren **Mieter** (Art. 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014), es sei denn:

- er ist gültig versichert
- im Fall von Böswilligkeit, Vorsatz oder **Nichteinhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht**, sofern der Urheber zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht unter 16 Jahre alt ist
- falls er bei der Buchung unvollständige oder unrichtige Angaben zur Anzahl der Gäste oder zum Zweck der Anmietung gemacht hat und ein kausaler Zusammenhang mit dem Schadensfall besteht
- Schäden die aus der Ausrichtung von Studentenpartys, Junggesellen- und Junggesellinnenabschieden, Lockdown-Partys oder jeder vergleichbaren Veranstaltung resultieren.

1.2. Mieterversicherung

Wir decken die Haftung des **Mieters** gegenüber dem **Eigentümer** für Schäden am **Gebäude** und seinem **Inhalt** bis in Höhe der versicherten Beträge und der vorgesehenen Leistungsgrenzen, sofern sie von einem plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignis verursacht werden und auf einen nicht unter einen Ausschluss fallenden Schaden zurückzuführen sind, es sei denn:

- der **Mieter** ist gültig versichert
- im Fall von Böswilligkeit, Vorsatz oder **Nichteinhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht**, sofern der Urheber zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht unter 16 Jahre alt ist
- falls der **Mieter** bei der Buchung unvollständige oder unrichtige Angaben zur Anzahl der Gäste oder zum Zweck der Anmietung gemacht hat und ein kausaler Zusammenhang mit dem **Schadensfall** besteht.
- Schäden die aus der Ausrichtung von Studentenpartys, Junggesellen- und Junggesellinnenabschieden, Lockdown-Partys oder jeder vergleichbaren Veranstaltung resultieren.

Wir decken ferner die zivilrechtliche Haftung des **Mieters** für Schäden, die **Dritten** entstehen, gemäß den unter Punkt 2.4. vereinbarten spezifischen Beschränkungen.

1.3. Einschätzung und Entschädigung der Schäden

(Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des königlichen Erlasses vom 24/12/1992)

Einschätzung der Schäden

- Für die Schäden am **Gebäude** und an dem **möblierten Inhalt**, entschädigen **wir**
 - im **Neuwert**, ohne Abzug von **Verschleiss** des beschädigten Gegenstandes oder des beschädigten Teils
 - Im **Realwert**, wenn der **Verschleiss** 30% übersteigt
- **Sonderfall : wir** entschädigen
 - im **Realwert**: die Wäsche, die Bettwäsche und die Kleidungsstücke
 - zum **Tageswert**: die Tiere
 - zum **Ersatzwert**: spezielle Objekte, antike Möbel, Gemälde und Kunstobjekte oder Sammlerobjekte.
 - zum **Neuwert** begrenzt auf die Leistung eines vergleichbaren Gerätes, im Falle einer Reparatur oder eines Ersatzes: die Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten.
 - Ersatzkosten der gleichen Pflanzen durch Jungpflanzen der gleichen Sorte: die Bepflanzungen.
- Für die **Haftpflichtversicherung**, wird Rechnung gehalten mit dem **Realwert** der beschädigten Güter .

1.4. Indexierung der Beträge

Die versicherten Beträge und die Entschädigungsgrenzen sind nicht indexiert mit Ausnahme der versicherten Summen für die Haftpflichtversicherung **Dritten** gegenüber, die immer am Index der Verbraucherpreise gekoppelt sind, der Basisindex ist der vom Januar 2001, also 177,83 (Basis 100 in 1981). Der anwendbare Index im **Schadensfall** ist der des vorhergehenden Monats seines Eintritts.

2. AUSSCHLÜSSE

2.1. Allgemeine Ausschlüsse

Wir decken niemals Schäden

- die aus einer unsachgemäßen Verwendung der versicherten Güter resultieren
- die aus der normalen Abnutzung oder einer graduellen Verschlechterung resultieren wie insbesondere Schäden aufgrund einer normalen Nutzung der Güter, kosmetische Schäden, die den Nutzungswert eines Guts nicht beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Verschmutzungen) und die für einen **Eigentümer** im Rahmen einer Vermietung zu erwarten sind, sowie den ästhetischen Wertverlust infolge der Reparatur nach einem **Schadensfall**
- die unmittelbar von Ungeziefer, Insekten oder Nagetieren an den versicherten Gütern verursacht werden
- für die eine Garantie des Herstellers oder Lieferanten in Anspruch genommen werden kann.
- Resultierend aus einem Diebstahl, Diebstahlversuch oder durch Dritte verursacht.

2.2. Generelle Beschränkungen

Wir beschränken unsere Leistung

- auf **Schadensfälle** von mehr als 100 EUR inklusive Steuern.
- pro **Schadensfall** auf 800.000 EUR inklusive Steuern, inklusive der zusätzlichen Garantien mit Ausnahme der Rettungskosten und der vorgesehenen Grenzen der Haftpflicht gegenüber von **Dritten**.
- auf 3.400 EUR pro zerstörtem oder beschädigtem Gegenstand, der Teil ausmacht des **möblierten Inhalts**. Sammlung werden jeweils entschädigt von maximal des Fünffachen dieser Grenze.

Es wird keine **Verhältnisregel** oder Franchise angewandt.

Im Erstbeistand gibt es keine Mindestinterventionsgrenze.

2.3. Spezifische Beschränkungen

2.3.1. Austausch von Schlüsseln

Wir beschränken unsere Leistung

- auf Fälle, in denen Sie aufgrund verlorener, gestohlener oder vergessener Schlüssel einer Zugangstür oder der Beschädigung eines Schlosses durch den **Mieter** nicht mehr in das Hauptgebäude gelangen können. Wir übernehmen die Kosten für den Vor-Ort-Einsatz eines Schlossers sowie, sofern erforderlich, den Ersatz des Schlosses bis in Höhe von 1.100 EUR je **Schadensfall**.

2.3.2. Schäden am Garten

Wir beschränken unsere Leistung

- auf 10.000 EUR (ohne Indexbindung) je **Schadensfall**

Die Deckung umfasst die Kosten der Wiederinstandsetzung des Gartens selbst in dem Fall, dass die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, sowie die Kosten aufgrund von Schäden, die von Haustieren verursacht wurden, die nicht dem **Eigentümer** gehören.

2.3.3. Schäden am Schwimmbad

Wir beschränken unsere Leistung

- auf 50.000 EUR (ohne Indexbindung) je **Schadensfall**

2.3.4. Sanierung nach einem Bettwanzenbefall

Wir beschränken unsere Leistung

- auf die Kostenübernahme für die Sanierung des **Gebäudes** und seines **Inhalts** bis in Höhe von 3.000 EUR bei einer nicht indexgebundenen Selbstbeteiligung von 1.330 EUR.

2.3.5. Schadensfälle in Verbindung mit oder aufgrund von Heizöl

Wir schließen unsere Intervention aus

- Wenn die auf die Zisterne anwendbare Reglementierung nicht respektiert wurde und ein kausaler Zusammenhang mit dem **Schadensfall** besteht.

2.4. Die Haftpflicht Dritten gegenüber

Wir beschränken unsere Leistung

- auf **Schadensfälle**, für die eine Haftpflicht des **Mieters** auf Grundlage der Artikel 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuchs in Anspruch genommen werden kann, einschließlich des **Regresses Dritter** für Schäden, die **Dritten** in Verbindung mit Folgendem entstehen
 - dem **Gebäude** und seinem **Inhalt**
 - den Bürgersteigen, insbesondere aufgrund der nicht erfolgten Beseitigung von Schnee, Eis oder Glätte
- Störungen der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuchs, wenn sie auf ein plötzliches und für den **Mieter** unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind, es sei denn, es handelt sich um einen Streitfall zwischen verschiedenen Nutzern des **Gebäudes**.
- je Schadensereignis auf
 - 18.425.000 EUR für die Entschädigung von Personenschäden
 - 3.685.000 EUR für die Entschädigung von Sachschäden.

3. ZUSATZDECKUNGEN

3.1. Grundsätze

In einem gedeckten **Schadensfall** genießt der **Eigentümer** den Schutz der folgenden Zusatzdeckungen. Die **Verhältnisregel** kommt für die Gesamtheit dieser Zusatzdeckungen niemals zur Anwendung. Die ausgelegten Beträge entsprechen der gesetzlichen Pflicht, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu minimieren (Art. 75 des Gesetzes vom 4. April 2014).

3.2. Garantien

3.2.1. Bergungskosten

3.2.2. Kosten für das Aufräumen und den Abriss der versicherten Güter

3.2.3. Sanierungskosten

Im Fall

- der Ausbreitung von Asbest
- des Auslaufens von Flüssigkeiten, die zur Heizung des **Gebäudes** genutzt werden, selbst in dem Fall, dass die versicherten Güter nicht beschädigt wurden

Wir decken die Kosten

- der Sanierung von kontaminierten Böden (ob entfernt oder nicht) einschließlich ihrer Beseitigung und ihres Abtransports
- der Wiederinstandsetzung des Gartens nach der Sanierung

Wir beschränken unsere Leistung auf höchstens 19.800 EUR.

3.2.4. Reinigungskosten

Zusätzlich zu der in Ihren Basisgarantien gedeckten Reinigung der aufgrund des **Schadensfalls** beschädigten Güter übernehmen **wir** die Kosten der Reinigung der Baustelle nach Abschluss der Arbeiten zur Behebung des **Schadensfalls**.

3.2.5. Kosten für die Aufbewahrung und Zwischenlagerung

der geborgenen Güter.

3.2.6. Mietausfall

während der normalen Dauer des Wiederaufbaus Ihrer Wohnung.

3.2.7. Kosten in Verbindung mit einem durch Wasser oder Heizöl verursachten **Schadensfall**

Wir beschränken unsere Leistung auf die Kosten in Verbindung mit

- der Suche nach der Leitung, auf die der **Schadensfall** zurückzuführen ist
- der an diese Suche anschließenden Instandsetzung
- der Reparatur oder Ersetzung des Leitungsabschnitts, auf den der **Schadensfall** zurückzuführen ist
- auf 2.200 EUR, was die unter den drei vorstehenden Punkten aufgeführten Kosten betrifft, sofern die Güter nicht beschädigt wurden oder der **Schadensfall** nicht gedeckt ist.
- auf die gegebenenfalls hierdurch bedingte Wertminderung des **Gebäudes**, die von der Gesellschaft festgestellt wurde, bis in Höhe von maximal 5.500 EUR.

3.2.8. Kosten in Verbindung mit einem durch Stromeinwirkung bedingten **Schadensfall**

Wir beschränken unsere Leistung auf die Kosten in Verbindung mit

- der Suche nach dem Fehler in der elektrischen Anlage, der den **Schadensfall** verursacht hat
- der an diese Suche anschließenden Instandsetzung
- der Reparatur oder Ersetzung des fehlerhaften Teils, das den **Schadensfall** verursacht hat
- auf die gegebenenfalls hierdurch bedingte Wertminderung des **Gebäudes**, die von der Gesellschaft festgestellt wurde, bis in Höhe von maximal 5.500 EUR.

3.2.9. Kosten im Zusammenhang mit einem Glasbruch- oder Glasriss-**Schadensfall**

Wir beschränken unsere Leistung

- auf die Wiederherstellung oder den Ersatz von Aufschriften, Verzierungen und Gravuren auf Glasscheiben nach deren Austausch
- auf Schäden an Rahmen, Zargen, Sockeln, Trägern und versicherten Gütern, die sich in der Nähe der Verglasungen befinden.

3.2.10. Kosten in Verbindung mit einem anormalen Verbrauch

Wir beschränken unsere Leistung

- auf 3.400 EUR für den Verlust von Wasser, Heizöl oder Heizflüssigkeit, Strom oder Daten infolge eines gedeckten **Schadensfalls**.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

4. SCHADENSFÄLLE

Pflichten des **Eigentümers** und des **Mieters**

(Art. 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Anlage zum K.E. vom 24. Dezember 1992)

Im **Schadensfall** verpflichten sich der **Eigentümer** und der **Mieter** insbesondere,

- alle angezeigten und angemessenen Maßnahmen zu treffen und die in den vorgenannten Gesetzesartikeln enthaltenen Empfehlungen zu befolgen
- jegliche Eingeständnisse einer Haftung und die Zusage von Entschädigungen strikt zu unterlassen;
- sie sind selbstverständlich berechtigt, den Sachverhalt anzuerkennen und ersten finanziellen Beistand sowie die medizinische Erstversorgung etwaiger Opfer zu leisten
- nicht ohne unsere Erlaubnis auf den Regress gegen haftpflichtige Personen und Bürgen zu verzichten
- im Fall von Gebäudebeschädigungen, Vandalismus oder Böswilligkeit unverzüglich bei den Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige zu erstatten
- **uns** genau über die Umstände, die Ursachen, das Ausmaß der Schäden, die Schwere von Verletzungen und die Identität von Zeugen und Opfern zu verständigen.
Dies muss unverzüglich geschehen und möglichst
 - innerhalb von 24 Stunden, im Fall von Gebäudebeschädigungen, Vandalismus oder Böswilligkeit
 - in anderen Fällen innerhalb von 8 Tagen
- an der Schadensregulierung mitzuwirken, das heißt insbesondere, unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihn bei seinen Ermittlungen zu unterstützen und bei Anschlägen und Arbeitskonflikten die angezeigten Schritte einzuleiten
- **uns** alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zukommen zu lassen, sofern sie möglicherweise eine Haftpflicht trifft

5. DER VERTRAG

5.1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen
- dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden aufgrund von **Terrorismus**
- den Königlichen Erlassen vom
 - 24. Dezember 1992 bezüglich einfacher Risiken zur Regelung der Versicherung gegen Brand und weitere Gefahren
 - 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen
 - 12. Oktober 1990 und vom 15. Januar 2007 über die Rechtsschutzversicherung
- allen weiteren geltenden oder künftigen Rechtsvorschriften.

Diese Vorschriften können auf der Website www.fsma.be eingesehen werden.

Um Ihnen die Übersicht zu erleichtern, geben **wir** die anwendbaren Artikel an.

5.2. Ihr Vertrag

5.2.1. Die Versicherungsvertragsparteien

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Versicherungsnehmer

ASTERIA SRL, der unter der Marke Ardennes-étape auftritt. Sozialsitz: Avenue Constant Grandprez 29, 4970 Stavelot (Belgique). ZDU-Nr: 0473.952.094

Wir/uns

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nicht-Leben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • Sitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • ZDU-Nr.: MwSt.-Nr. BE 0404.483.367 RJP Brüssel.

Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line und Erstbeistand. Inter Partner Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nummer 0487 für die Sparte Beistand (K.E. 04.07.1979 und 13.07.1979, B.S. 14.07.1979) Sitz: Avenue Louise 166 bte 1 - 1050 Brüssel (Belgien) ZDU-Nr.: MwSt.-Nr. BE 0415.591.055 RJP Brüssel.

Inter Partner Assistance bevollmächtigt AXA Belgium in Bezug auf alles, was mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängt, unter Ausnahme von **Schadensfällen**.

5.2.2. Ihre Ansprechpartner bei Fragen oder Streitfällen

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Versicherungsvertrag und die darin festgelegten Leistungen zu informieren und Ihnen alle Formalitäten **uns** gegenüber abzunehmen. Er steht Ihnen auch zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und **uns** Problem ergeben sollte.

Sollten Sie unseren Standpunkt nicht teilen, so können Sie die Dienste unserer Abteilung Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Falls Sie nicht der Ansicht sind, dass das Problem auf diese Weise zufriedenstellend gelöst wurde, so können Sie den Ombudsdienst für Versicherungen hinzuziehen (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Auch der Rechtsweg steht Ihnen jederzeit offen.

5.3. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Für die Verarbeitung der Daten Verantwortlicher

AXA Belgium, Aktiengesellschaft mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0404.483.367 (im Folgenden „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann unter folgenden Adressen kontaktiert werden:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel
per E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungs­zwecke und Datenemp­fänger

Per­so­nen­be­zo­ge­ne Da­ten, die von der be­trof­fe­nen Per­son selbst mit­ge­teilt wur­den oder die AXA Bel­gium auf rechtmäßige Weise von Un­ter­neh­men der AXA-Gruppe, von Un­ter­neh­men, die mit die­sen in Be­zie­hung ste­hen, vom Ar­bei­te­ge­ber der be­trof­fe­nen Per­son oder von Drit­ten er­hal­ten hat, könn­en von AXA Bel­gium zu fol­gen­den Zwe­cken ver­ar­bei­tet wer­den:

- Ver­wal­tung der Per­so­nen­da­tei:
 - Hier­bei hand­elt es sich um Ver­ar­bei­tun­gen zwecks Er­stel­lung und Ak­tu­ali­sie­rung von Da­ten­ban­ken – ins­be­son­dere der Iden­ti­fi­ka­tions­da­ten – über alle natürl­i­chen und ju­ris­ti­schen Per­so­nen, mit de­nen AXA Bel­gium in Be­zie­hung steht.
 - Die­se Ver­ar­bei­tun­gen sind für die Er­füllung des Ver­si­che­rungs­ver­trags sowie auf­grund einer ge­setz­li­chen Ver­pflich­tung er­for­der­lich.

- Kun­den­ser­vice:
 - Hier­bei hand­elt es sich um Ver­ar­bei­tun­gen, die im Rah­men der digi­talen Dienst­lei­stun­gen er­fol­gen, die wir un­se­ren Kun­den er­gän­zend zum Ver­si­che­rungs­ver­trag be­rei­te­stellen (wie zum Bei­spiel die Ent­wick­lung eines digi­talen Kun­den­be­reichs).
 - Die­se Ver­ar­bei­tun­gen sind für die Er­füllung des Ver­si­che­rungs­ver­trags und/oder die­ser er­gän­zen­den digi­talen Ser­vice­an­ge­bote er­for­der­lich.

- Ver­wal­tung der Ver­trags­be­zie­hung zwi­schen AXA Bel­gium und dem Ver­si­che­rungs­ver­mit­te­ler:
 - Hier­bei hand­elt es sich um Ver­ar­bei­tun­gen im Rah­men der Zu­sam­men­ar­beit zwi­schen AXA Bel­gium und dem Ver­si­che­rungs­ver­mit­te­ler.
 - Die­se Ver­ar­bei­tun­gen sind auf­grund der be­rech­ti­gten In­te­res­sen von AXA Bel­gium er­for­der­lich und be­zie­hen sich auf die Aus­füh­rung der Ver­ein­ba­run­gen zwi­schen AXA Bel­gium und dem Ver­si­che­rungs­ver­mit­te­ler.

- Auf­de­ckung, Vor­beu­gung und Bekämp­fung von Betrug:
 - Hier­bei hand­elt es sich um Ver­ar­bei­tun­gen zwecks – auto­ma­ti­sier­ter oder nicht auto­ma­ti­sier­ter – Auf­de­ckung, Vor­beu­gung und Bekämp­fung von Ver­si­che­rungs­betrug.
 - Die­se Ver­ar­bei­tun­gen sind auf­grund der be­rech­ti­gten In­te­res­sen von AXA Bel­gium er­for­der­lich und be­zie­hen sich auf den Er­halt des tech­ni­schen und fi­nan­zi­el­len Gleich­ge­wichts des Pro­dukts, des Ver­si­che­rungs­zweigs oder des Ver­si­che­rungs­un­ter­neh­mens selbst.

- Bekämp­fung von Geld­wä­sche und **Terrorismus**­fi­nan­zie­rung:
 - Hier­bei hand­elt es sich um Ver­ar­bei­tun­gen zwecks – auto­ma­ti­sier­ter oder nicht auto­ma­ti­sier­ter – Vor­beu­gung, Auf­de­ckung und Bekämp­fung von Geld­wä­sche und **Terrorismus**­fi­nan­zie­rung.
 - Die­se Ver­ar­bei­tun­gen sind zur Er­füllung einer ge­setz­li­chen Ver­pflich­tung er­for­der­lich, der AXA Bel­gium un­ter­liegt.

- Por­tfo­lio­über­wach­ung:
 - Hier­bei hand­elt es sich um Ver­ar­bei­tun­gen zwecks – auto­ma­ti­sier­ter oder nicht auto­ma­ti­sier­ter – Über­prü­fung und ge­be­ben­falls Wie­der­her­stel­lung des tech­ni­schen und fi­nan­zi­el­len Gleich­ge­wichts der Ver­si­che­rungs­por­tfo­lios.
 - Die­se Ver­ar­bei­tun­gen sind auf­grund der be­rech­ti­gten In­te­res­sen von AXA Bel­gium er­for­der­lich und be­zie­hen sich auf den Er­halt oder die Wie­der­her­stel­lung des tech­ni­schen und fi­nan­zi­el­len Gleich­ge­wichts des Pro­dukts, des Ver­si­che­rungs­zweigs oder des Ver­si­che­rungs­un­ter­neh­mens selbst.

■ Statistische Erhebungen:

- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen, die AXA Belgium oder ein Dritter für statistische Erhebungen zu unterschiedlichen Zwecken vornimmt wie etwa zur Verkehrssicherheit, zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt, zur Brandverhütung, zur Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, zur Übernahme von Risiken und zur Tarifierung.
- Diese Verarbeitungen sind aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in seinen Sparten.

Sofern die Mitteilung personenbezogener Daten für die Verfolgung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können diese personenbezogenen Daten anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, anderen Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, das Tarifierungsbegleitbüro, Schadensregulierungsstellen, Datassur), übermittelt werden.

Diese Daten können auch den Aufsichtsbehörden, zuständigen Ämtern sowie jeder sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtung übermittelt werden, mit der AXA Belgium veranlasst sein kann, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften personenbezogene Daten auszutauschen.

Sofern die betroffene Person auch zur Kundschaft der AXA Bank Belgium zählt, können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifikationsdaten verarbeitet werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt wurden oder die AXA Belgium auf rechtmäßige Weise von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen, oder von Dritten erhalten hat, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken verwendet werden (Werbeaktionen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads) oder dazu, um seine Kenntnisse seiner (potenziellen) Kunden zu verbessern, um diese über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie Unternehmen übermittelt werden, die mit AXA Belgium in Beziehung stehen, und/oder dem Versicherungsvermittler zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zu gemeinsamen Direktmarketingaktionen, oder mit dem Ziel, die Kenntnisse ihrer gemeinsamen (potenziellen) Kunden zu verbessern, um diese über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um möglichst genau passende Services in Verbindung mit dem Direktmarketing anzubieten, können diese personenbezogenen Daten auch Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder für den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auch auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die personenbezogenen Daten übermittelt werden, können sowohl inner- wie auch außerhalb der Europäischen Union ansässig sein. Im Fall der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, hält AXA Belgium die jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu diesen Datenübermittlungen ein. So gewährleistet AXA Belgium insbesondere ein angemessenes Schutzniveau der übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von seitens der Europäischen Kommission eingeführten alternativen Mechanismen wie Standardvertragsklauseln oder verbindliche unternehmensinterne Vorschriften der AXA-Gruppe im Fall von Datenübermittlungen innerhalb der Gruppe (Belg. Staatsblatt vom 6.10.2014, Seite 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der von AXA Belgium in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen anfordern, indem sie ihre Anfrage an die nachstehend angegebene Adresse von AXA Belgium richtet (siehe den Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenaufbewahrung

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf den Versicherungsvertrag beziehen, während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Regulierung der **Schadensfälle** auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder die Verjährungsfrist der bei Bedarf aktualisierten Daten jedes Mal verlängert, wenn die Umstände dies erfordern, um Anfragen oder gegebenenfalls Beschwerdeverfahren bearbeiten zu können, die nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer **Schadensfall**regulierung angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf abgelehnte Angebote oder auf Angebote beziehen, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Abgabe des Angebots oder nach dessen Ablehnung auf.

Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten

Die von AXA Belgium angeforderten personenbezogenen Daten der betroffenen Person sind für den Abschluss und die Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich. Ohne die Mitteilung dieser Daten ist der Abschluss des Vertrags oder dessen ordnungsgemäße Erfüllung gegebenenfalls nicht möglich.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren und sie vor jedem unbefugten Zugang und jeglichem Missbrauch sowie vor ihrer Änderung oder Löschung zu schützen.

Zu diesem Zweck befolgt AXA Belgium Sicherheits- und Betriebskontinuitätsstandards und nimmt regelmäßige Überprüfungen des Sicherheitsniveaus seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie der seiner Partner vor.

Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person ist berechtigt:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und sich im Fall der Verarbeitung Auskunft über diese Daten geben zu lassen;
- ihre unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls vervollständigen zu lassen;

- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- unter bestimmten Umständen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einschränken zu lassen;
- der auf der Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen. Der Verantwortliche sieht daraufhin von einer weiteren Verarbeitung der personenbezogenen Daten ab, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen; dies gilt auch für das Profiling, sofern es zu Direktmarketingzwecken erfolgt;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie erheblich beeinträchtigt; falls diese automatisierte Verarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Erfüllung eines Vertrags erfolgt, ist sie berechtigt, das Eingreifen einer Person seitens AXA Belgium zu erwirken, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt; und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten rechtmäßigen Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht;

Eine Beschwerde einlegen

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die geltenden Datenschutzvorschriften nicht einhält, so wird sie gebeten, sich zunächst an AXA Belgium zu wenden.

Die betroffene Person kann auch unter folgender Adresse Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, eine Klage beim Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts einzureichen.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem „Lexikon“ die Umschreibungen bestimmter Begriffe oder Ausdrücke zusammengefasst, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** dargestellt sind. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Dritte

Jede Person, die nicht als **Mieter** oder **Eigentümer** zu betrachten ist.

Eigentümer

Die natürliche oder juristische Person, die Eigentümer des möblierten **Gebäudes** ist und Ardennes-étape mit dessen Vermietung beauftragt.

Als Eigentümer gilt ferner jede Person, die ein Recht am **Gebäude** besitzt und berechtigt ist, dieses zu vermieten.

Ersatzwert

Der Kaufpreis, der auf dem inländischen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand gezahlt werden muss.

Garten

Er umfasst

- sämtliche Bauten, die zur Nutzung oder Verschönerung des Gartens bestimmt sind, einschließlich Scheunen oder Unterständen für Tiere
- Gartenschwimmbäder, das heißt Kinderschwimmbäder oder aufblasbare, selbsttragende oder röhrenförmige Aufstellpools sowie aufblasbare Außen-Whirlpools
- sämtliche beweglichen Güter, die zur Nutzung oder Verschönerung des Gartens bestimmt sind, unabhängig davon, ob sie sich im Freien oder im **Gebäude** befinden
- das an das **Gebäude** angrenzende Grundstück einschließlich Sportplätzen, Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, nicht zur Einfriedung dienender Hecken, Freiland- und Topfpflanzen, mit einer Fläche von höchstens 5 Hektar

Er umfasst nicht:

- Tiere mit Ausnahme von jenen, die dem **Mieter** zur Verfügung gestellt werden. Fische in Außenteichen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Gebäude

Das im Mietvertrag über eine möblierte Unterkunft beschriebene und vom Kunden von Ardennes-étape, dem **Mieter**, für einen bestimmten Aufenthalt gebuchte Gut.

Beim **Gebäude** kann es sich um ein Haus, eine Hütte, einen Wohnwagen, eine Wohnung, ein Schloss oder jede sonstige ungewöhnliche Unterkunft handeln, wobei sich diese jedoch in Belgien oder höchstens 50 Kilometer von der belgischen Grenze entfernt befinden muss.

Es umfasst insbesondere

- separate oder zusammenhängende Bauten, Fundamente, Höfe sowie Einfriedungen und Hecken
- Garagen und Carports
- Nebengebäude
- von einem professionellen Installateur eingebaute Solaranlagen

KOMFORT WOHNUNG

Ardennes-étape – Wohnungsversicherung und -beistand

Es umfasst nicht

- verfallene oder abbruchreife Gebäude oder nicht genehmigte Bauten

Inhalt

Es handelt sich um die beweglichen Gegenstände, die dem **Mieter** während seines Aufenthalts im **Gebäude** zur Verfügung gestellt werden.

Er umfasst insbesondere

- motorisiertes Spielzeug, die Fahrräder
- motorisierte Gefährte (z. B.: E-Roller etc.)
- Boote von höchstens 3 m Länge, Kajaks und Kanus und deren Zubehör

Er umfasst nicht

- Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von über 50 cc oder einer Geschwindigkeit von über 45 km/h sowie Jetski und Anhänger
- Güter, die dem **Mieter** oder seinen Gästen gehören
- Werte, Edelmetalle, Schmuck

Mieter

Der Kunde, der über die Website von Ardennes-étape eine Unterkunft in einem **Gebäude** bucht, das Ardennes-étape ihm im Auftrag des Eigentümers zur Verfügung stellt, sowie sämtliche Personen, die die gemieteten Güter während des Aufenthalts nutzen.

Neuwert

in Bezug auf das **Gebäude** der Selbstkostenpreis seines Wiederaufbaus einschließlich der Honorare für Architekten, Sicherheitskoordinatoren und Planungsbüros sowie der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, sofern sie steuerlich nicht erstattungs- oder abzugsfähig sind.

In Bezug auf **Inhalt** der Selbstkostenpreis der Wiederherstellung seines Neuzustands einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, sofern sie steuerlich nicht erstattungs- oder abzugsfähig sind.

Nichtbewohnbarkeit

Jedes Ereignis, das eine Nutzung der Wohnung unmöglich oder diese gefährlich oder unsicher macht oder das Risiko weiterer Schäden an der Wohnung nach sich zieht.

Nichteinhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht

Verstoß gegen Regeln, die ein normal umsichtiger und vernünftiger **Mieter** eingehalten hätte:

- Offenlassen von Fenstern oder Türen bei einem angekündigten Sturm
- Zurücklassen nicht wetterfester Gegenstände (Stühle oder Tische, Gegenstände für die Inneneinrichtung etc.) im Freien bei Unwetter
- Versäumen, die Gebäudezugänge bei Abwesenheit zu verriegeln

Realwert

Der **Neuwert** abzügliches des **Verschleißes**.

Regress Dritter

Unter Regress Dritter versteht man die Haftung des **Mieters** kraft der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs für Schäden, die durch einen gedeckten **Schadensfall** in Verbindung mit Gütern entstehen, die das Eigentum **Dritter** einschließlich von Gästen sind.

Schadensfall

Auftreten des schadensauslösenden Ereignisses, das Schäden an den versicherten Gütern oder die Haftung des **Mieters** sowie die Anwendung unserer Deckung nach sich zieht.

Schwimmbad

Es umfasst

- das Innen- oder Außenschwimmbad einschließlich eines Badeteichs (biologisches Schwimmbad) mit Ausnahme von Kinderschwimmbädern und aufblasbaren, selbsttragenden oder röhrenförmigen Aufstellpools, sowie nicht aufblasbare Außen-Whirlpools
- die zu ihm gehörende(n) Einrichtung, technische Ausstattung und hydraulischen Anlagen
- feste Schwimmbadüberdachungen
- zur Schwimmbadnutzung bestimmte Terrassen und Nebengebäude
- sämtliche Güter, die zur Nutzung oder Wartung des Schwimmbads bestimmt sind (Schwimmbadzubehör, Möbel und Geräte) unabhängig davon, ob sie sich im Freien oder im Gebäude befinden

Sturm

Das heißt

- die Einwirkung von Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemäß den Messungen der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Wetterstation des KMI.
- die Einwirkung von Wind, der andere Güter beschädigt, die sich in einem Umkreis von 10 Kilometern vom **Gebäude** befinden und gegen Sturm versicherbar sind oder einen den versicherten Gütern gleichwertigen Windwiderstand aufweisen.

Tageswert

Der Börsen- oder Marktwert eines Gutes.

Verhältnisregel

Mit der Verhältnisregel können wir die Entschädigung, die **wir** Ihnen im **Schadensfall** schulden, herabsetzen, falls die Auskünfte, die **uns** mitgeteilt wurden und die als Grundlage der Vertragsausstellung gedient haben, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

Verschleiß

Die Wertminderung eines Vermögensgegenstands abhängig von seinem Alter und dem Grad seiner Abnutzung.

Wir/uns

Die Definition der Begriffe „**wir**“ und „**uns**“ etc. finden Sie auf Seite 9 unter Punkt 3.2.1. Vertragsparteien.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Auf **MyAXA** auf axa.be haben Sie Zugang
zur Gesamtheit Ihrer vertraglichen
Leistungen und Dokumente.

AXA antwortet Ihnen auf:

